



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

10.07.2026

NR. 13

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

BEKANNTMACHUNGEN GEMÄß § 21A DER NEUNTEN VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGS-
VERFAHREN (9. BImSchV)

- ♦ ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 2 WIND-
ENERGIEANLAGEN (WEA) IM WINDPARK OLDENBROK SÜD - 1. TEILGENEHMIGUNG 58
- ♦ ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WIND-
ENERGIEANLAGEN (WEA) IM WINDPARK „COLMAR II STRÜCKHAUSEN - 2. TEILGENEHMIGUNG 60
- ♦ ÖFFENTLICHES BEKANNTMACHUNGSSCHREIBEN ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 2 WINDENERGIEANLAGEN (WEA) IM WINDPARK OLDENBROK SÜD 62

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

-

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-

Landkreis Wesermarsch

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Colmar II Strückhausen“

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Datum vom 29.06.2026 der Kallista Energy GmbH, Haus am Domplatz,
Schopensteil 13, 20095 Hamburg, die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden
Vorhabens erteilt:

„Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“
der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)
Windpark „Colmar II Strückhausen“ in Ovelgönne
5 Nordex SE N163-6.X TS 118, 199,5 m, 7 MW

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Strückhausen	10	352/189
WEA 4	Strückhausen	10	99
WEA 5	Strückhausen	10	426/70
WEA 6	Strückhausen	9	6/9
WEA 7	Strückhausen	10	76/1“

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

1. Teilgenehmigung

Ihnen wird hiermit gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der zurzeit gültigen
Fassung, in Verbindung mit §§ 4, 19 BImSchG, in der zurzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit Nr. 1.6.2
Verfahrensart „V“ des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen gem. anliegender Koordinatenliste (Anlage 1) aus Punkt 2. 1 des Antrages vom 17.06.2025 mit den nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen:

Windenergie Anlage 4 „WEA 4“

Windenergie Anlage 5 „WEA 5“

Windenergie Anlage 6 „WEA 6“

Windenergie Anlage 7 „WEA 7“

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung **(B)** oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen **(A)** im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise **(H)** beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.“

Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt in der Zeit vom 13.07.2026 – 27.07.2026 beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307, während folgender Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Wesermarsch unter:

<https://wesermarsch.de/aktuelles/bekanntmachungen>

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake oder per E-Mail:

uib@wesermarsch.d angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Brake, 08.07.2026

Landkreis Wesermarsch
In Vertretung

Matthias Wenholt
Erster Kreisrat

Landkreis Wesermarsch

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung
der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA)
im Windpark „Colmar II Strückhausen“**

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Datum vom 29.06.2026 der Firma Kallista Energy GmbH, Haus am Domplatz, Schopenstehl 13, 20095 Hamburg, die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

„Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“
der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)
Windpark „Colmar II Strückhausen“ in Ovelgönne
5 Nordex SE N163-6.X TS 118, 199,5 m, 7 MW

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Strückhausen	10	352/189
WEA 4	Strückhausen	10	99
WEA 5	Strückhausen	10	426/70
WEA 6	Strückhausen	9	6/9
WEA 7	Strückhausen	10	76/1“

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

2. Teilgenehmigung

Ihnen wird hiermit gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 4, 19 BImSchG und in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer beantragten Windenergieanlage gem. anliegender Koordinatenliste (Anlage 1) aus Punkt 2. 1 des Antrages vom 30.01.2026 mit der nachfolgend aufgeführten Bezeichnung:

Windenergie Anlage 3 „WEA 3“

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung **(B)** oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen **(A)** im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise **(H)** beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.“

Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt in der Zeit vom 13.07.2026 – 27.07.2026 beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Wesermarsch unter:

<https://wesermarsch.de/aktuelles/bekanntmachungen>

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake oder per E-Mail:

uib@wesermarsch.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Brake, 08.07.2026

Landkreis Wesermarsch
In Vertretung

Matthias Wenholt
Erster Kreisrat

Landkreis Wesermarsch

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung
der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA)
im Windpark Oldenbrok Süd**

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Datum vom 06.07.2026 der VSB Windpark Oldenbrok Süd, Schweizer Straße 3 A, 01069 Dresden, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

„Vorhaben: **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (WEA) nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV**
Windpark Oldenbrok Süd
Zwei WEA Typ: Nordex N 163 mit je 7,0 MW Leistung.

Gemeinde:	Ovelgönne		
Gemarkung:	Oldenbrok		
Flur/Flurstück:	OSE_02:	Flur 11, Flurstück 141/1	
	OSE_03:	Flur 11, Flurstück 134/1	
Koordinaten:	OSE_02:	Ost: 461.713	Nord: 5.903.188
UTM ETRS 80, Zone 32			
	OSE_03:	Ost: 462.039	Nord: 5.902.689“

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

„I.
1. GENEHMIGUNG

Ihnen wird hiermit gemäß der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (Antragseingang vor 30. Juni 2025) die Genehmigung für den Windpark Oldenbrok Süd wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/ je 7,0 MW, Rotordurchmesser 163,00m, Nabenhöhe 118,00 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung (B) oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen (A) im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise (H) beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.“

Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt in der Zeit vom 13.07.2026 – 27.07.2026 beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Wesermarsch unter:

<https://wesermarsch.de/aktuelles/bekanntmachungen>

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake oder per E-Mail:

uib@wesermarsch.de angefordert werden.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Brake, 08.07.2026

Landkreis Wesermarsch
In Vertretung

Matthias Wenholt
Erster Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.